



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 11

Freitag, den 26. März

2010

INHALT:

A Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Bekanntmachung gem. § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Planfeststellung nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz; Technische Sicherung der Bahnübergänge Wilhelminenholz/Haus Nr.1 in Bahn-km 12,426; Sandhorster Straße in Bahn-km 14,994 und 2. Leegmoorweg in Bahn-km 16,212 innerhalb des Gebietes der Stadt Aurich im Landkreis Aurich. 38

B Bekanntmachungen der Stadt Emden

Straßenwidmung der Stadt Emden 38
IV. Änderung zur Satzung der Stadt Emden über den Ausgleich für nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze (Ablösungssatzung) vom 18.02.2010 39
Stadtarchiv Emden Nutzungs- und Gebührenordnung 39

C Bekanntmachungen der Gemeinden

Satzung der Stadt Aurich über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Dienst-

und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Aurich außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben. . 41
Satzung der Stadt Aurich (Ostfriesland) über den Ersatz der Auslagen und Verdienstausschlag für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Aurich. 42
Satzung über die Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Aurich 43
Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Aurich 44
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 146; der Stadt Norden Gebiet: "Hof Bogena" 47
Haushaltssatzung der Gemeinde Dornum für das Haushaltsjahr 2010 48

D Bekanntmachungen sonstiger öffentliche Körperschaften

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Bagband – III. Anordnung 48

A. Bekanntmachungen der Landkreises Aurich

Bekanntmachung gem. § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Planfeststellung nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz; Technische Sicherung der Bahnübergänge Wilhelminenholz/Haus Nr.1 in Bahn-km 12,426; Sandhorster Straße in Bahn-km 14,994 und 2. Leegmoorweg in Bahn-km 16,212 innerhalb des Gebietes der Stadt Aurich im Landkreis Aurich

Die Eisenbahninfrastrukturgesellschaft Aurich-Emden mbH (EAE) beabsichtigt die Bahnübergänge Wilhelminenholz/Haus Nr.1 in Bahn-km 12,426; Sandhorster Straße in Bahn-km 14,994 und 2. Leegmoorweg in Bahn-km 16,212 innerhalb des Gebietes der Stadt Aurich im Landkreis Aurich technisch zu sichern. Das Amt für

Kreisstraßen, Wasserwirtschaft und Deiche des Landkreises Aurich (Planfeststellungsbehörde) führt hierfür ein Planfeststellungsverfahren nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz durch.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gem. § 3 a Satz 3 des UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Aurich, 10.03.2009

Landkreis Aurich
Der Landrat

-Theuerkauf-

B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Straßenwidmung der Stadt Emden

Die in der Gemarkung Wybelsum, Stadt Emden, im Bereich von Flur 14, Flurstücke 1/8 und 1/7 sowie Flur 15 Flurstück 3/10 gelegene bereits bestehende Straße „Jannes-Ohling-Straße“ wird mit Wirkung vom 01. Mai 2010 gemäß § 6 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) als öffentliche Straßen gewidmet (§ 3.1 Abs. 4 i. V.m. § 53 NStrG). Die genannte Straße steht damit neben Zulieferverkehr auch dem öffentlichen Verkehr zur Verfügung.

Beschränkungen auf bestimmte Benutzungsarten oder Benutzerkreise: Im Bereich des Schöpfwerks ist die Überfahrt der Brücke nur mit Beschränkungen möglich. Diese Beschränkungen sind entsprechend ausgeschrieben. Des Weiteren bestehen hier

Geschwindigkeitsbeschränkungen auf 10 km/h. Eine Ausnahme wird gestattet für Einsatzfahrzeuge der Deichverteidigung über 7,5 to bis 60 to Gesamtgewicht im Einsatzfall bei Sturmfluten. Die Deichacht Krummhörn hat als Eigentümer der Fläche (Flur 14, Flurstück 1/8), der 1. Entwässerungsverband Emden als Eigentümer der baulichen Anlagen sowie die Stadt Emden als Träger der Straßenbaulast haben mit Vertrag vom 12.2.2010 unwiderruflich zugestimmt. Die Wasser- und Schiffsverkehrsverwaltung hat mit Schreiben vom 20.05.2009 dieser Regelung unwiderruflich zugestimmt (für Flur 14, Flurstück 1/7 sowie Flur 15 Flurstück 3/10)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10,

26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Emden, den 16.03.2010

Stadt Emden - Der Oberbürgermeister

IV. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Emden über den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze (Ablösungssatzung) vom 18.02.2010

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 47a Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 23. Juli 1973 (Nds. GVBl. S. 259 ff.) – alle Gesetze in der zur Zeit geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Emden in seiner Sitzung am 11.03.2010 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel I

§ 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Geldbetrag, den der Bauherr oder ein nach § 61 NBauO Verantwortlicher an die Stadt Emden dafür zu zahlen hat, dass der notwendige Einstellplätze ausnahmsweise (§ 47a NBauO) nicht herzustellen braucht, wird entsprechend dem Vorteil ebenerdiger Einstellplätze
 1. für die Zone I auf 5.070 € je Einstellplatz,
 2. für die Zone II auf 1.790 € je Einstellplatz und
 3. für die Zone III auf 960 € je Einstellplatzfestgesetzt. Diese Beträge entsprechen 75% der durchschnittlichen Herstellungskosten.
- (2) Im Sanierungsgebiet – Innenstadt / Zone I - sind die zu entrichtenden Ausgleichsbeträge zeitlich befristet bis zum 31.12.2016, längstens bis zur Aufhebung der Satzung der Stadt Emden über die förmliche Festlegung des „Sanierungsgebietes Innenstadt“ in Emden um 50% zu reduzieren.

Artikel II

Die IV. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des LK Aurich / der Stadt Emden in Kraft.

Emden, 16.03.2010

Stadt Emden – FD Bauaufsicht

A. Brinkmann
Oberbürgermeister

(Dienstsiegel)

Stadtarchiv Emden - Nutzungs- und Gebührenordnung

Aufgrund der §§ 6, 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366) hat der Rat der Stadt Emden in seiner Sitzung am 11. März 2010 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Das Stadtarchiv Emden ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Emden. Seine Aufgabe besteht in der Bewahrung der Überlieferung der Stadtgeschichte. Dazu erschließt es Schriftgut der städtischen Verwaltung und fertigt die Findmittel an, die eine Recherche ermöglichen.

Das Archivgut umfasst auch Dokumente und Sammlungen privater Provenienz. Dazu kommen das Zeitungsarchiv und das Bildarchiv sowie die Archivbibliothek.

Das Stadtarchiv sieht sich als Haus der Emder Geschichte. Es stellt seine Bestände sowohl wissenschaftlichen, als auch privaten Nutzern nach Maßgabe des niedersächsischen Archivgesetzes zur Verfügung.

Die Nutzung des Archivs und seiner Archivalien sowie die für die Nutzung zu zahlenden Gebühren bestimmt sich nach den nachfolgenden Regelungen.

§ 1

Geltungsbereich der Nutzungsordnung

- (1) Diese Nutzungsordnung regelt die Nutzung von Archivgut des Stadtarchivs Emden, der vorhandenen Nachschlagewerke und des Bibliotheksguts sowie die für die Nutzung zu zahlenden Gebühren.
- (2) Die Nutzungsordnung gilt sinngemäß auch für Archivgut, das dem Stadtarchiv von Dritten zur allgemeinen Nutzung übergeben wurde, soweit für dieses Archivgut nicht besondere Vereinbarungen getroffen wurden (Deponentia).

§ 2

Nutzung

- (1) Das Archivgut steht Behörden und sonstigen öffentlichen Körperschaften sowie natürlichen und juristischen Personen zur Nutzung nach Maßgabe des niedersächsischen Archivgesetzes und der gesetzlichen Landes- und Bundesdatenschutzbestimmungen zur Verfügung.
- (2) Art und Umfang der kostenpflichtigen Inanspruchnahme von Leistungen des Stadtarchivs Emden ist in der Archivgebührenordnung (Anhang) geregelt, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Nutzungszweck

Das Archivgut kann genutzt werden für:

- a) dienstliche Zwecke von Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts,
- b) wissenschaftliche Zwecke und zur Forschung (historische, heim- und familienkundliche Nutzung),
- c) Bildungs- und Unterrichtszwecke (pädagogische Nutzung),
- d) Vorbereitung von Veröffentlichungen, z.B. durch Presse, Hörfunk, Film und Fernsehen (publizistische Nutzung), oder
- e) persönliche Belange und private Interessen (private Nutzung).

§ 4

Zulassung zur Nutzung

- (1) Bei umfangreichere wissenschaftlicher und genealogischer Nutzung (qualifizierter Nutzung) ist ein Nutzungsantrag zu stellen. Dieser ist zugleich der Antrag auf Vorlage von Akten, die noch einer Sperrfrist unterliegen oder personenbezogene Daten enthalten. Die Vorlage dieser Akten erfolgt nach den Bestimmungen des niedersächsischen Archivgesetzes; der Archivar prüft, ob diese Bestimmungen eine Vorlage erlauben.
- (2) Bei sonstiger Nutzung (einfache Nutzung) stellt die / der Nutzer/in seinen Antrag auf Zulassung zur Nutzung der Bestände des Stadtarchivs Emden durch Ausfüllen eines Besucherformblatts. Das Formblatt wird dem Nutzer bzw. der Nutzerin vorgelegt, bevor er bzw. sie Archivalien aus den Registraturen und Akten nutzen will.
- (3) Im Nutzungsformular macht der Nutzer bzw. die Nutzerin Angaben zur Person und gibt den Zweck der Nutzung an. Das Nutzungsformular ist zugleich der Antrag auf Verkürzung von Schutzfristen.¹
- (4) Ändert sich der Nutzungszweck, so ist ein neues Nutzungsformular auszufüllen.
- (5) Bei einfacher Nutzung erlischt das erteilte Nutzungsrecht mit Ablauf des Kalenderjahres; in jedem neuen Kalenderjahr ist durch Eintrag in das Nutzungsformular ein neuer Antrag zu stellen.

§ 5

Nutzungsarten

- (1) Die Nutzung erfolgt durch die Inanspruchnahme von Leistungen des Stadtarchivs Emden, durch persönliche Einsichtnahme in das Archivgut, schriftliche Anfragen sowie Anforderung von Reproduktionen von Archivgut.
- (2) Über die Nutzungsart entscheidet das Archiv unter fachlichen und konservatorischen Gesichtspunkten und unter Beachtung und Wahrung der gesetzlichen Pflichten zur Sicherung und Erhaltung des Archivgutes² sowie schutzwürdiger Interessen Betroffener.³
- (3) Bei der Nutzung des Archivguts des Stadtarchivs Emden hat der Nutzer bzw. die Nutzerin schutzwürdige Interessen Dritter zu beachten.

§ 6

Beratung durch den Archivar / die Archivarin

- (1) Der Archivar erbringt gebührenfreie Beratungen und gebührenpflichtige Dienstleistungen.
- (2) Die gebührenfreie Beratung durch den Archivar / die Archivarin umfasst die Hilfestellung bei der Ermittlung der für die jeweilige Nutzung infrage kommenden Bestände, Vorlage der benötigten Findmittel und Hinweise auf evtl. Schutzfristen sowie auf datenschutzrechtliche und urheberrechtliche Bestimmungen.
- (3) Alle übrigen Tätigkeiten des Archivars wie insbesondere Transkriptionen oder Übersetzungen sind gebührenpflichtige Dienstleistungen. Die Berechnung der Gebühren für diese Dienstleistungen bestimmt sich nach der Gebührenordnung.

§ 7

Belegexemplare

- (1) Der Nutzer bzw. die Nutzerin ist verpflichtet, dem Archiv unentgeltlich und unaufgefordert ein Exemplar seiner / ihrer mit Hilfe von Daten aus Archivgut des Stadtarchivs erstellten Arbeit bzw. Publikation zu übersenden.
- (2) Kommt der Nutzer bzw. die Nutzerin trotz Erinnerung der Verpflichtung gem. Abs. 1 nicht nach, hat der Nutzer bzw. die Nutzerin dem Stadtarchiv die Kosten zu erstatten, die durch einen Erwerb der Publikation oder Reproduktion der Arbeit entstehen.

§ 8

Hausordnung im Stadtarchiv Emden

- (1) Nutzer bzw. Nutzerinnen dürfen sich nur im Lesesaal des Archivs aufhalten. Ein Zutritt zu den übrigen Räumlichkeiten ist ausgeschlossen - es sei denn, der Archivar hat ausnahmsweise den Zutritt vor Betreten ausdrücklich gestattet.
- (2) Garderobe, Taschen und andere Behältnisse dürfen nicht in den Lesesaal des Stadtarchivs mitgenommen werden. Sie sind auf eigene Gefahr im Garderobenschrank zu verwahren.
- (3) Findmittel, Nachschlagewerke und Bücher der Präsenzbibliothek werden im Lesesaal zur Nutzung bereitgestellt. Dort findet auch die Nutzung bestellter Archivalien statt.
- (4) Im gesamten Archivbereich herrscht Rauchverbot.
- (5) Die Mitnahme von Getränken und Lebensmittel und deren Verzehr im Lesesaal des Stadtarchivs ist verboten. Ebenso ist der Betrieb von Handys, laute Unterhaltung und alles untersagt, was die Nutzung oder den Dienstbetrieb im Stadtarchiv beeinträchtigt oder stört.
- (6) Der Archivar über das Hausrecht im Archiv aus. Nutzer bzw. Nutzerinnen haben den Weisungen des Archivpersonals Folge zu leisten.

§ 9

Arbeitsablauf im Stadtarchiv Emden

- (1) Das im Magazin befindliche Schriftgut wird von den Nutzern bzw. Nutzerinnen mit den dafür vorgesehenen Bestellzetteln zur Nutzung angefordert. Ausgelagertes Archivgut wird frühestens am zweiten Tag nach der Bestellung vorgelegt.
- (2) Nicht zur Nutzung vorbestelltes Archivgut wird um 9.30 Uhr; 10.30 Uhr und um 13.45 Uhr ausgehoben. Über Ausnahmen von diesen Zeiten entscheidet der Archivar. Es besteht kein Anspruch darauf, Archivgut in größerer Menge vorgelegt zu bekommen.
- (3) Bestelltes Archivgut kann bei Bedarf höchstens sieben Tage im Nutzersaal für den Nutzer bzw. die Nutzerin verwahrt werden.

§ 10

Umgang mit Archivgut

- (1) Das Archivgut ist mit größter Sorgfalt zu behandeln. Die Reihenfolge und Ordnung der Schriftstücke darf nicht verändert werden. Es ist untersagt, im Archivgut. Den vorhandenen Nachschlagewerken und Findmitteln Unterstreichungen oder Bemerkungen anzubringen, verblasste Stellen nachzuziehen, zu radieren, Texte oder Seiten zu entfernen, Briefmarken herauszuschneiden, Siegel abzutrennen oder zu beschädigen, Vorlagen durchzuzeichnen, sie als Schreibunterlage zu verwenden oder irgendetwas zu tun, was den Zustand des Archivguts, der vorhandenen Nachschlagewerke und Bücher verändert oder beeinträchtigt.

- (2) Werden Schäden am Archivgut, den Findmitteln, den Nachschlagewerken oder Büchern bemerkt, müssen sie unverzüglich der Lesesaalaufsicht angezeigt werden.
- (3) Der Nutzer bzw. die Nutzerin kann bei Bedarf die technischen Geräte im Stadtarchiv, z.B. Mikrofilmlesegerät unter Aufsicht des Archivpersonals nutzen, sofern das Archivgut nicht in seinem Zustand beeinträchtigt wird. Die Nutzung eigener technischer Geräte und Hilfsmittel durch den Nutzer bzw. der Nutzerin bedarf der vorherigen Zustimmung des Archivars erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 11

Reproduktion von Archivgut

- (1) Die Herstellung von Kopien aus Archivalien oder Zeitungen erfolgt nur durch das Archivpersonal.
- (2) Der Erhaltungszustand der Archivalien darf durch ihre Reproduktion nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Die Art und der Zeitraum der Auftrags erledigung sind von der Geräteausstattung und der Personalkapazität des Stadtarchivs abhängig.
- (4) Reproduktionen dienen dem privaten Gebrauch durch den Nutzer bzw. der Nutzerin. Eine Veröffentlichung ist vom Stadtarchiv zu genehmigen. Dabei ist eine Publikation in einer wissenschaftlichen Arbeit, z. B. Diplomarbeit, Dissertation kostenfrei.
- (5) Eine kommerzielle Nutzung von Archivgutreproduktionen, sowohl von Dokumenten als auch von Bildmaterial ist gebührenpflichtig.
- (6) Bei der Veröffentlichung sind das Stadtarchiv als Provenienzarchiv und die Signatur der kopierten Archivalie anzugeben.

§ 12

Verleih von Archivgut, Nachschlagewerken, Büchern

- (1) Ein Verleih von Archivgut findet nicht statt. Auf Antrag und nach Prüfung kann der Archivar eine Ausnahme zulassen. In diesem Fall kann eine Nutzung nur im nächstgelegenen Kommunal- oder Landesarchiv zur Heimatadresse des Nutzers bzw. der Nutzerin erfolgen.
- (2) Die Kosten des Versands, Transports und Versicherung der ausnahmsweise verliehenen Archivalie gehen zu Lasten des Antragstellers bzw. der Antragstellerin.

§ 13

Nutzung fremden Archivguts

Für die Nutzung von Archivgut, das von anderen Archiven, Behörden oder anderen Stellen an das Stadtarchiv versandt wurden, gelten die gleichen Bedingungen wie für das Archivgut des Stadtarchivs, sofern die übersendende Stelle keine weiteren oder anderslautenden Auflagen festsetzt. Der Antragsteller bzw. die Antragstellerin trägt die Kosten des Versands.

§ 14

Nutzungseinschränkungen

- (1) Die Nutzung der Archivalien des Stadtarchivs Emden kann versagt, eingeschränkt oder widerrufen werden, wenn Grund zur Annahme besteht, dass die / der Nutzer / in
 - a) gesetzliche Bestimmungen zum Schutz staatlicher oder kommunaler Interessen verletzt,
 - b) Urheber- oder Persönlichkeitsrechte Dritter bzw. andere schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet,
 - c) den Erhaltungszustand der Archivalien gefährdet oder
 - d) gegen Bestimmungen dieser Nutzungsordnung oder Auflagen zur Nutzung des Archivguts verstößt.
- (2) Die Nutzung der Archivalien des Stadtarchivs Emden kann versagt, eingeschränkt oder widerrufen werden, wenn
 - a) ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand zu erwarten ist,
 - b) der Erhaltungszustand des Archivguts es erfordert,
 - c) vertragliche Vereinbarungen mit dem Eigentümer eines Deponentialbestandes dies vorsehen oder
 - d) Archivgut aus dienstlichen Gründen benötigt wird oder nicht verfügbar ist.

§ 15

Haftungsregelungen

- (1) Der Nutzer oder die Nutzerin hat für alle von ihm/ihr verursachten Verletzungen materieller oder immaterieller Rechte einzu-

stehen, die er/sie dem Stadtarchiv an seinen Einrichtungen und insbesondere am gesamten einschließlich des von Dritten überlassenen Archivgut sowie an seinen Rechten zufügt. Er/Sie hat das Stadtarchiv insoweit von allen Ansprüchen für solche von ihm/ihr verursachten Rechtsverletzungen freizustellen, die Dritte gegen das Stadtarchiv geltend machen.

- (2) Die Nutzung des Stadtarchivs geschieht auf eigene Gefahr. Der Nutzer bzw. die Nutzerin verzichtet auf eigene Haftpflicht- oder Schadenersatzansprüche gegen das Stadtarchiv, sofern nicht der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht im Falle der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.
- (3) Stadtarchiv im Sinne dieser Haftungsregelung sind auch deren Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Die Nutzungs- und Gebührenordnung des Stadtarchivs tritt am 01. April 2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung des Stadtarchivs Emden vom 08.02.1996 außer Kraft.

¹ § 5, Abs. 5 Satz 2 NArchG

² § 4 Satz 1 Niedersächsisches Archivgesetz (NArchG).

³ § 5 Abs. 2 Sätze 4 und 5 sowie § 5 Abs. 5, Satz 2, Nr. 2 NArchG.

Gebührenordnung

1. Kopien und Reproduktionen

- 1.1 Kopie auf DinA 4 – Papier: € 0,50
1.2 Kopie auf DinA 3 – Papier: € 1,00
1.3 Kopie vom Mikrofilm: DinA 4 € 1,50
1.4 Kopie vom Mikrofilm: DinA 3 € 3,00

2. Digitale Reproduktionen

- 2.1 Repro einer digitalen Vorlage und Speicherung auf CD: € 0,50 / Einheit + € 2,50 CD
2.2 Ausdruck einer digitalen: € 3,00

3. Service – Leistungen

- 3.1 Recherchen, Transkriptionen nach Zeitaufwand je angefangene 30 Min: € 20,00
3.2 Erstellung einer „Schmuckzeitung“ aus Zeitungskopien: pauschal € 25,00 (+Kopien) + € 11,00 (Versand)
3.3 Übersetzungen nach Zeitaufwand je angefangene 30 Min: € 20,00

4. Nutzungsentgelt für kommerzielle Nutzung von Archivgut

- 4.1 Dokumente zur Verwendung in Printmedien € 20,00 pro Dokument
4.2 Dokumente zur Verwendung in Filmen / Videos € 30,00 pro Dokument
4.3 Bilder zur Verwendung in Printmedien € 25,00 pro Bild
4.4 Bilder zur Verwendung in Filmen / Videos € 35,00 pro Bild

5. Beglaubigungen

- Beglaubigung von Standesamts – Altregistern im Stadtarchiv: € 10,00 pro Urkunde

6. Belegexemplare

nach den Kosten für den Erwerb oder den Kosten der Reproduktion

7. Auslagen

nach tatsächlich entstandenen Kosten, soweit vorstehend nicht abweichend geregelt

Für Schüler allgemeinbildender Schulen ist die Hilfestellung bei der Recherche kostenlos. Für sie gelten um die Hälfte ermäßigte Kopiergebühren

Die Nutzungsordnung mit Gebührensatzung tritt zum 1. April 2010 in Kraft

Stadt Emden

22. März 2010

A. Brinkmann
Oberbürgermeister

C. Bekanntmachungen der Gemeinden

Satzung der Stadt Aurich über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Aurich außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Aufgrund der § 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds.GVBl. Nr.27/2006 S.473), geändert durch Art. 3 des Gesetzes v. 7.12.2006 (Nds.GVBl. Nr.31/2006 S.575) und Art. 4 des Gesetzes v. 10.12.2008 (Nds.GVBl. Nr.25/2008 S.381) und der § 26 und 28 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) vom 8. März 1978 (Nds. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Art. 5 HaushaltsbegleitG 2009 vom 15. 12. 2008 (Nds. GVBl. S. 419) und §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), hat der Rat der Stadt Aurich in seiner Sitzung am 10.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für Einsätze der Feuerwehr als entgeltliche Pflichtaufgaben (§ 2) wird Kostenersatz und für freiwillig auf Antrag erbrachte Leistungen (§ 3) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Entgeltliche Pflichtaufgaben

Die Erfüllung folgender entgeltlicher Pflichtaufgaben durch die Feuerwehr ist kostenersatzpflichtig:

- Leistungen nach Unglücksfällen und in sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind,
- Die Gestellung einer Brandsicherheitswache gem. § 28 Abs. 1 Niedersächsisches Brandschutzgesetz (NBrandSchG),
- Nachbarschaftshilfe gem. § 2 Abs. 2 NBrandSchG,
- Leistungen aufgrund vorsätzlicher grundloser Alarmierung (böswillige Alarmierung) oder aufgrund grob fahrlässiger grundloser Alarmierung (Fehlalarm),
- Leistungen bei Einsätzen in Fällen der Gefährdungshaftung (z.B. Kraftfahrzeugbrände).

§ 3 Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen

- Für freiwillige erbrachte Leistungen werden Gebühren erhoben. Gebührenpflichtig sind alle Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr, die nicht im Zusammenhang mit den in § 2 der Satzung bezeichneten Aufgaben stehen. Diese Leistungen sind insbesondere:
- Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen
 - Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.
 - Zeitweise Überlassungen von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und Hilfsgeräten
 - Auspumpen von Kellern, Räumen, Schächten etc.
 - Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten
 - Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen
 - Fällen von sturzgefährdeten Bäumen und Entfernen von gefährlichen Ästen
 - Bergung von Tieren
 - Gestellung von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen und Geräten in anderen als den in § 2 dieser Satzung genannten Fällen (Dienstleistungen).

**§ 4
Kosten- und Gebührensschuldner**

- (1) Kostenschuldner ist
1. in den Fällen des § 2 Buchstabe a und e
 - derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat (§ 26 Abs. 4 Nr. 1 NBrandSchG) oder
 - der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat (§ 26 Abs. 4 Nr. 2 NBrandSchG) oder
 - derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden (§ 26 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG),
 2. in den Fällen des § 2 Buchstabe b der Veranstalter oder Veranlasser der Maßnahmen (§ 28 Abs. 1 Satz 4 NBrandSchG),
 3. in den Fällen des § 2 Buchstabe c die Gemeinde, der die Nachbarschaftshilfe geleistet wurde (§ 2 Abs. 2 Satz 2 NBrandSchG),
 4. in den Fällen des § 2 Buchstabe d derjenige, der grob fahrlässig oder vorsätzlich grundlos den Einsatz der Feuerwehr auslöst (§ 26 Abs. 4 Nr. 4 NBrandSchG).
- (2) Gebührensschuldner ist derjenige, der eine Leistung nach § 3 der Satzung willentlich in Anspruch nimmt.
- (3) Personen, die nebeneinander denselben Kostenersatz/ dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

**§ 5
Kostenersatz- und Gebührenschildnerberechnung**

- (1) Kostenersatz und Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Kosten- und Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Grundlage der Kostenersatz- und Gebührenberechnung bildet, sofern nicht im Kosten- und Gebührentarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag oder eine Abrechnung nach Materialverbrauch vorgesehen ist, die Zeit der Abwesenheit von Feuerwehrkräften und Feuerwehrfahrzeugen sowie Geräten vom jeweiligen Feuerwehrhaus. Zu den Nutzungskosten der Fahrzeuge gehören Abschreibungen, Kraftstoffkosten, Kosten der Haftpflichtversicherung, regelmäßige Fahrzeugprüfung und Wartung.
- (3) Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung von Geräten und Verbrauchsmaterialien sowie bei verbindlicher Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Zahlungspflichtige auf die Leistungen verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist. Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht endet mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit Rückgabe der Geräte.
- (4) Der Kostenersatz und die Gebühr werden in einem dem Zahlungspflichtigen zuzustellenden Gebührenbescheid festgesetzt.
- (5) Der Kostenersatz und die Gebühr werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.
- (6) Die Stadt kann von der Erhebung des Kostenersatzes und der Gebühr ganz oder teilweise absehen oder sie auf Antrag ganz oder teilweise stunden oder erlassen, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Ersatz- bzw. Gebührenverpflichteten aus Billigkeitsgründen geboten ist.

**§ 6
Haftung**

Die Stadt Aurich haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

**§ 7
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Aurich über die Erhebung von Gebühren über die Inanspruchnahme von Fahrzeugen und Geräten der Freiwilligen Feuerwehr Aurich vom 21.10.1982 außer Kraft.

Aurich, den 09.03.2010

Stadt Aurich (Siegel)

Der Bürgermeister
Windhorst

**Kosten- und Gebührentarif
gern. § 5 der Satzung**

Kosten- und Gebührentarif

als Anlage zu der Satzung der Stadt Aurich über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Aurich außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben.

Lfd. Nr.	Kosten- und Gebührentatbestand	Kosten- und Gebührensatz in Euro je angefangene 1/2 Stunde
1.	Personalleistungen	
1.1	Bei Einsatz je Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr	10,00
1.2	Brandsicherheitswachen je Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr	8,00
2.	Fahrzeugeinsatz	
2.1	Drehleiter	60,00
2.2	Tanklöschfahrzeug	40,00
2.3	Löschfahrzeug	30,00
2.4	Tragkraftspritzenfahrzeug	30,00
2.5	Gerätewagen Logistik 1	30,00
2.6	Gerätewagen Logistik 2	30,00
2.7	MTW	15,00
2.8	ELW	25,00
2.9	Boot	25,00
2.10	Schlauch- oder Pulverlöschanhänger	10,00
3.	Einsatz feuerwehrtechnischer Geräte	
3.1	Motorsäge	10,00
3.2	Spreizer	10,00
3.3	Rettungsschere	10,00
3.4	Notstromaggregat	10,00
3.5	Tragkraftspritze	10,00
3.6	Tauchpumpe	6,00
3.7	Be- und Entlüftungsgeräte	6,00
3.8	Hydraulische Winde	10,00
3.10	Wärmebildkamera	10,00
3.9	Ölsperre je Meter	5,00
4.	Verbrauchsmaterialien	Wiederbeschaffungskosten
5.	Sonstige Pauschalansätze	
5.1	mißbräuchliche Alarmierung	500,00
5.2	Fehlalarm	150,00

Satzung der Stadt Aurich (Ostfriesland) über den Ersatz der Auslagen und des Verdienstaufalles für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Aurich

Aufgrund der §§ 6 und 29 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) und § 12 des Nds. Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Aurich in seiner Sitzung am 10.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- 1.) Den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Aurich wird zur Abgeltung des ihnen durch die Teilnahme an Brandeinsätzen, vom Einsatzleiter angeordneten Brandwachen, Brandsicherheitswachen, Ausbildungslehrgängen und Dienststreifen entstehenden Verdienstaufalles und der sonstigen Auslagen Entschädigung im Rahmen dieser Satzung gewährt.
- 2.) Anspruch auf diese Entschädigung haben alle aktiven Feuerwehrmänner ohne Unterschied des Dienstgrades oder der Dienststellung in der Feuerwehr und ohne Rücksicht darauf, ob sie sich in selbständiger oder unselbständiger Arbeit befinden.

§ 2

- 1.) Zu zahlen ist bei Teilnahme an Brandeinsätzen und Brandwachen für Mitglieder in unselbständiger Arbeit der tatsächlich entstandene und durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachgewiesene Verdienstaufschlag einschl. der Sozialversicherungsbeiträge. Mitglieder in selbständiger Arbeit erhalten einen nachweislich entstandenen Einnahmeausfall bis zu einem Höchstbetrag von 40,00 € pro Arbeitsstunde erstattet.
- 2.) Neben der in Abs. 1 genannten Entschädigung wird je Feuerwehrmann und Brandwachenstunde oder Brandsicherheitswachenstunde eine Sonderentschädigung in Höhe von 16,00 € gezahlt. Im Brandeinsatzfall oder im Hilfeleistungsfall, deren Dauer 3 Stunden übersteigt, wird eine Verzehrkostenpauschale in Höhe von 5,00 € und ab einer Einsatzdauer von über 6 Stunden von 8,00 € gezahlt.
- 3.) Feuerwehrleute, die an einem Ausbildungslehrgang der Nds. Landesfeuerwehrschulen teilnehmen, erhalten pro Lehrgangstag eine Pauschale von 5,50 €. Daneben haben sie Anspruch auf Zahlung einer Verdienstaufschlagentschädigung (entgangener Arbeitsverdienst bei unselbständigen Arbeitnehmern, Einnahmeausfall bei selbständig Tätigen). Erstattungsfähig ist nur der nachgewiesene Verdienst-/Einnahmeausfall bis zu einem Höchstbetrag von 160,00 € täglich. Hierbei gilt die Inanspruchnahme des Jahresurlaubs als Zeit eines Verdienstaufschalles.
- 4.) Bei einer auf Anordnung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters außerhalb des Stadtgebietes durchgeführten Dienstreise erhalten die Feuerwehrleute neben dem nachgewiesenen Verdienstaufschlag Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz.

§ 3

Die jeweiligen Ersatzansprüche sind von den Feuerwehrleuten der Stadtverwaltung über den Ortsbrandmeister und den Stadtbrandmeister anzumelden.

§ 4

Mit den nach § 2 dieser Satzung gezahlten Entschädigungen sind Ansprüche auf Ersatz des durch die ehrenamtliche Tätigkeit eines Feuerwehrmannes entstehenden Verdienstaufschalles und der sonstigen Auslagen abgegolten.

§ 5

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung betreffend Ersatz der Auslagen und des Verdienstaufschalles für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Aurich vom 20.09.1979 außer Kraft.

Aurich, den 09.03.2010

Stadt Aurich (Siegel)

Der Bürgermeister
Windhorst

Satzung über die Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Aurich

Aufgrund der §§ 6 und 29 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) und § 12 des Nds. Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Aurich in seiner Sitzung am 10.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ehrenbeamter und sonstiger ehrenamtlich tätiger Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Aurich wird grundsätzlich freiwillig und unentgeltlich geleistet.
- (2) Für diejenigen ehrenamtlichen Tätigen, die zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, wird eine Aufwandsentschädigung im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

§ 2

Aufwandsentschädigungen

- (1) Der Stadtbrandmeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 230,00 €
- (2) Der Stellvertreter des Stadtbrandmeisters erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 80,00 €. Ist der Stellvertreter des Stadtbrandmeisters zugleich Ortsbrandmeister, erhält er eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von monatlich 40,00 €.
- (3) Die Ortsbrandmeister erhalten eine Aufwandsentschädigung, die sich wie folgt staffelt:
 - a) Ortsfeuerwehr mit Grundausrüstung 63,00 €
 - b) Ortsfeuerwehr als Feuerwehrstützpunkt 71,00 €
 - c) Ortsfeuerwehr als Feuerweherschwerpunkt 80,00 €
- (5) Die stellvertr. Ortsbrandmeister erhalten die Hälfte der monatlichen Aufwandsentschädigung, die der jeweilige Ortsbrandmeister erhält.
- (6) Die Gerätewarte erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich je Fahrzeug 26,00 €.
- (7) Die Jugendwarte erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich 35,00 €
- (8) Der Stadtjugendwart der Feuerwehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €. Sofern er gleichzeitig Jugendwart einer Ortswehr ist, erhält er monatlich 45,00 €.
- (9) Der Stadsicherheitsbeauftragte erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 23,00 €.
- (10) Der Atemschutzbeauftragte erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 26,00 €.
- (11) Der Brandschutzerzieher erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 €.
- (12) Der Pressewart erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 20,00 €.
- (13) Der Stadtfunkwart erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 55,00 €.

§ 3

Abgeltung der Auslagen und des Verdienstaufschalles

- (1) Neben den nach § 2 gewährten Aufwandsentschädigungen besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Ersatz der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen (einschl. Fahrtkosten für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes, des Bekleidungsgeldes, der Telefongebühren, des Schreibmaterials und ähnlichen Auslagen) sowie des Verdienstaufschalles.
- (2) Bei Teilnahme an Übungen oder Einsätzen, angeordneten Brandwachen, Brandsicherheitswachen, Ausbildungslehrgängen und Dienstreisen wird jedoch daneben eine Entschädigung entsprechend der Satzung der Stadt Aurich über den Ersatz der Auslagen und des Verdienstaufschalles für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Aurich in der zurzeit gültigen Fassung gewährt.

§ 4

Zahlung der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung beginnt mit Ablauf des Monats der Ernennung und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Amtszeit endet. Sie wird jeweils für einen vollen Monat im voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger nur für einen Teil des Monats das Amt inne hat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen – Erholungsurlaub bleibt außer Betracht – länger als 3 Monate nicht aus, so entfällt die Zahlung der Aufwandsentschädigung.
- (2) Nimmt ein Vertreter die jeweilige Funktion ununterbrochen länger als 3 Monate wahr – Erholungsurlaub bleibt außer Betracht -, so erhält er für die darüber hinausgehende Zeit die für den Vertretenen festgesetzte Aufwandsentschädigung. Eine nach § 2 an den Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Aurich vom 01.11.1995 außer Kraft.

Aurich, den 09.03.2010

Stadt Aurich (Siegel)

Der Bürgermeister
Windhorst

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Aurich

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 28.10.2006 (Nds. GVBl., S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.12.2008 (Nds. GVBl., S. 381), und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 08.03.1978, zuletzt geändert durch Artikel 5 des HaushaltsbegleitG 2009 vom 15.12.2008 (Nds. GVBl. S. 419) hat der Rat der Stadt Aurich in seiner Sitzung am 10.12.2009 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Aurich beschlossen:

§ 1 Organisation und Aufgaben

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Stadt Aurich. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des örtlichen und überörtlichen Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Ortsteilen

Aurich, Brockzetel, Haxtum, Middels,
Plaggenburg, Sandhorst, Tannenhausen,
Walle, Wallinghausen und Wiesens

unterhaltenen Ortsfeuerwehren. Sie erfüllt die der Stadt nach dem NBrandSchG obliegenden Aufgaben.

§ 2 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Aurich wird von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister (§ 13 Abs. 1 NBrandSchG) geleitet. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Stadt erlassene „Dienstweisung für Stadt- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten. Die Stadtbrandmeisterin/der Stadtbrandmeister wird im Verhinderungsfalle in allen Dienstangelegenheiten durch die „stellvertretende Stadtbrandmeisterin oder den stellvertretenden Stadtbrandmeister“ vertreten.

§ 3 Leitung der Ortsfeuerwehr

Die Ortsfeuerwehr (§ 13 Abs. 1 NBrandSchG) wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Stadt erlassene „Dienstweisung für Stadt- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten. Die Ortsbrandmeisterin/der Ortsbrandmeister wird im Verhinderungsfalle in allen Dienstangelegenheiten durch die „stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den stellvertretenden Ortsbrandmeister“ vertreten.

§ 4 Führer taktischer Feuerwehreinheiten

Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen und Führer und stellvertretenden Führerinnen und Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp (vgl. § 1 Abs. 2 und 3 der Verordnung über die Mindeststärke, die Gliederung nach Funktionen und die Mindestausrüstung der Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen). Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister können die Führungskräfte nach Maßgabe der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den

Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen abberufen. Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister ist über die beachteten Maßnahmen rechtzeitig zu unterrichten. Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.

§ 5 Stadtkommando

- (1) Das Stadtkommando unterstützt die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister. Dabei obliegen dem Stadtkommando insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Stadt und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
 - b) Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
 - c) Mitwirkung bei der Erstellung des für die Feuerwehr relevanten Haushaltsansatzes der Stadt,
 - d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
 - e) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung und deren Entscheidung zu Lehrgängen,
 - f) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
 - g) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen.
- (2) Das Stadtkommando besteht aus
 - a) der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
 - b) der stellvertretenden Stadtbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Stadtbrandmeister, den Ortsbrandmeisterinnen und den Ortsbrandmeistern, den stellvertretenden Ortsbrandmeisterinnen und den stellvertretenden Ortsbrandmeistern und dem Stadtjugendfeuerwehrwart als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
 - c) dem Schriftwart und der Stadsicherheitsbeauftragten oder dem Stadsicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzerinnen oder Beisitzer.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß Satz 1 Buchstabe c werden auf Vorschlag der in Satz 1 Buchstabe a und b genannten Stadtkommandomitglieder von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Stadtkommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 2.

- (3) Das Stadtkommando wird von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit 2-wöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung, einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Stadtkommando ist einzuberufen, wenn die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, der Verwaltungsausschuss oder mehr als die Hälfte der Stadtkommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.
- (4) Das Stadtkommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (5) Beschlüsse des Stadtkommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Stadtkommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (6) Über jede Sitzung des Stadtkommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Stadtkommandos (Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadt zuzuleiten.

§ 6 Ortskommando

- (1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a, b, d, e, f und g aufgeführten Aufgaben. Darüber hinaus entscheidet das Ortskommando unter Beachtung der Vorschriften über die Mindeststärke und Gliederung Freiwilliger Feuerwehren im Land Niedersachsen über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 18).
- (2) Das Ortskommando besteht aus
 - a) der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
 - b) der stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Ortsbrandmeister, den Führerinnen oder Führern der taktischen Feuerwehreinheiten (§ 4) und dem Jugendfeuerwart als Beisitzerin oder Beisitzer kraft Amtes,
 - c) dem Schriftwart, dem Kassenwart, dem Gerätewart, dem Zeugwart, der Musikzugführerin oder dem Musikzugführer, dem Sicherheitsbeauftragten und der Spielmannszugführerin oder dem Spielmannszugführer als bestellte Beisitzerin oder Beisitzer,
 - d) für je angefangene 25 Mitglieder aus den Reihen der aktiven Mitglieder einem gewählten Beisitzer.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß Satz 1 Buchstabe c werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. § 5 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

- (3) Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder vom Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit 1-wöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung, zu einer Sitzung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister können an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gilt § 5 Abs. 4 und 5 entsprechend.
- (4) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und einem der Ortskommandomitglieder (Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister sowie der Stadt Aurich auf Verlangen zuzuleiten.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister, das Stadtkommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichts (Tätigkeitsbericht),
 - b) die Entgegennahme des Berichts über die Dienstbeteiligung und
 - c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird auf der Ortsebene von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, der Verwaltungsausschuss oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekanntzugeben. An der Mitgliederversammlung soll jedes aktive Mitglied der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Andere Mitglieder können teilnehmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet. Sie ist beschlussfähig,

wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Absatz 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einbehaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.

- (4) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Andere Mitglieder haben beratende Stimmen.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder vom Ortsbrandmeister und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister sowie der Stadt zuzuleiten.

§ 8 Verfahren bei Vorschlägen

- (1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen des beschlussfähigen Gremiums erhält.
- (2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.
- (3) Über den dem Rat der Stadt Aurich gemäß § 13 Abs. 2 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Stadtbrandmeisterin oder Stadtbrandmeister, Ortsbrandmeisterinnen oder Ortsbrandmeister sowie der Stellvertreterinnen und Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für einen Vorschlag gemäß § 13 Abs. 2 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneut Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 9 Aktive Mitglieder

- (1) Für den Einsatzdienst geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Aurich über 16 Jahre können aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr werden; die Bewerber sollen das 45. Lebensjahr nicht überschritten haben. Bei Minderjährigkeit ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (2) Aufnahme gesuche sind an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Die Stadt Aurich kann ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand des Bewerbers anfordern; die Kosten trägt die Stadt Aurich.
- (3) Über die Aufnahme als aktives Mitglied entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister hat die Stadt Aurich über die Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister vor Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit die Stadt darauf nicht generell verzichtet hat.
- (4) Aufgenommene Bewerberinnen und Bewerber werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Feuerwehrfrau-Anwärterin oder Feuerwehrmann-Anwärter auf eine Probienstzeit von einem Jahr verpflichtet. Bei Bewerberinnen oder Bewerbern, die bereits aktives Mitglied einer anderen Feuerwehr waren, ist § 8 der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen (Dienstgrad-VO-FF) vom

21.09.1993 (Nds. GVBl., S. 362) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

- (5) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die endgültige Aufnahme als Feuerwehrfrau oder Feuerwehrmann. Bei der endgültigen Aufnahme hat das neue Mitglied folgende schriftliche Erklärung abzugeben:
„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“
- (6) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei aktiven Mitgliedern nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann das Stadtkommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.

§ 10

Mitglieder der Altersabteilung

- (1) Aktive Mitglieder sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 62. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Aktive Mitglieder können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den aktiven Dienst aus gesundheitlichen Gründen auf Dauer nicht mehr ausüben können.
- (3) Mitglieder der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.

§ 11

Mitglieder der Jugendabteilung

- (1) Jugendabteilungen sind in den Ortsfeuerwehren Aurich, Haxtum, Middels, Plaggenburg, Sandhorst, Tannenhausen, Walle, Wallinghausen und Wiesens eingerichtet.
- (2) Geeignete Kinder und Jugendliche aus der Stadt können nach Vollendung des zehnten Lebensjahres Mitglied in der Jugendabteilung werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (3) Darüber hinaus können Mitglieder, die die allgemeine Jugendarbeit fördern oder betreuende Aufgaben wahrnehmen, über die in § 19 Abs. 2 genannte Altergrenze hinaus tätig werden.
- (4) Über die Aufnahme in die Jugendabteilung entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Jugendabteilung.

§ 12

Mitglieder der Kinderabteilung

- (1) Kinderabteilungen können in den Ortsfeuerwehren Aurich, Brockzetel, Haxtum, Middels, Plaggenburg, Sandhorst, Tannenhausen, Walle, Wallinghausen und Wiesens eingerichtet werden.
- (2) Geeignete Kinder aus der Stadt können nach Vollendung des sechsten Lebensjahres Mitglied in der Kinderabteilung werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (3) Über die Aufnahme in die Kinderabteilung entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Kinderabteilung.

§ 13

Musiktreibende Züge; Mitglieder der Abteilung „Feuerwehrmusik“

- (1) Feuerwehrmusik-/Feuerwehrspielmannszüge sind bei den Ortsfeuerwehren Aurich, Middels und Walle aufgestellt.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Abteilung „Feuerwehrmusik“ ist an besondere Voraussetzungen nicht gebunden. Mitglieder können auch Bewerberinnen und Bewerber werden, die ihren Wohnsitz nicht in der Stadt Aurich haben. Die Mitglieder dieser Abteilung leisten keinen Einsatzdienst.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 14

Innere Organisation der Abteilungen

Die Organisation der einzelnen Abteilungen richtet sich nach den jeweiligen Rechtsvorschriften des Landes und/oder den jeweiligen Organisationsgrundsätzen der Stadt Aurich.

§ 15

Ehrenmitglieder

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner

der Stadt Aurich, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Stadt Aurich und der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

§ 16

Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen, über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 17

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Aktive Mitglieder, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als aktives Mitglied.
- (2) Die Mitglieder in der Altersabteilung nehmen – unbeschadet der ihnen gemäß § 323 c Strafgesetzbuch obliegenden allgemeinen Hilfeleistungspflicht – nicht an dem angeordneten feuerwehrtechnischen Übungs- und Einsatzdienst teil.
- (3) Die Mitglieder in der Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Jugendabteilung gegebenen Anordnungen jederzeit zu befolgen.
- (4) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Stadt den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (5) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich – spätestens binnen 48 Stunden – über die Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister der Stadt zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- (6) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 5 Satz 3 entsprechend.
- (7) Die Mitglieder haben das Recht, sich der Sterbekasse für die Freiwilligen Feuerwehren Ostfrieslands anzuschließen. Die Beiträge trägt die Stadt Aurich.
- (8) Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister, die Abschnittsleiterin oder der Abschnittsleiter, die Kreisbrandmeisterin oder der Kreisbrandmeister und die Regierungsbrandmeisterin oder der Regierungsbrandmeister sind während ihrer Amtsperiode vom aktiven Dienst bei einer Ortswehr befreit.

§ 18

Verleihung von Dienstgraden

- (1) Dienstgrade dürfen nur unter Beachtung der Rechtsvorschriften über die Mindeststärke und Gliederung Freiwilliger Feuerwehren im Lande Niedersachsen und über Dienstgrade und Funktionen in den Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen an aktive Mitglieder verliehen werden.
- (2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Hauptfeuerwehrfrau/Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters. Verleihungen ab Dienstgrad „Löschmeisterin/Löschmeister“ vollzieht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades ab

„Löschmeisterin/Löschmeister“ bedarf der Zustimmung der Kreisbrandmeisterin oder des Kreisbrandmeisters.

§ 19

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt,
 - b) Geschäftsunfähigkeit
 - c) Ausschluss,
 - d) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr,
 - e) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Stadt bei aktiven Mitgliedern.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder in der Jugendabteilung darüber hinaus
 - a) mit der Auflösung der Jugendabteilung,
 - b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als aktives Mitglied in die Freiwillige Feuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (3) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr ist gegenüber der Ortsfeuerwehr schriftlich zu erklären.
- (4) Die Beendigung der Mitgliedschaft im Falle der Geschäftsunfähigkeit ist der gesetzlichen Vertreterin oder dem gesetzlichen Vertreter der oder des Betroffenen durch die Stadt Aurich schriftlich mitzuteilen.
- (5) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied
 - a) wiederholt schuldhaft seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt,
 - b) wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt,
 - c) die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,
 - d) das Ansehen der Feuerwehr schuldhaft geschädigt hat,
 - e) rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist.
- (6) Vor der Entscheidung des Ortskommandos über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist der oder dem Betroffenen und der Stadt Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Stadt Aurich erlassen.
- (7) Aktive Mitglieder oder Mitglieder der Jugendabteilung können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wird, von der Ortsbrandmeisterin oder vom Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss vom Dienst suspendiert werden.
- (8) Das Ausscheiden eines aktiven Mitgliedes (Absatz 1) hat die Ortsfeuerwehr über die Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister der Stadt Aurich schriftlich anzuzeigen.
- (9) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.
- (10) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände gemäß Absatz 9 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Stadt Aurich den Ersatz des entstandenen Schaden bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 20

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Aurich vom 26.01.1981, zuletzt geändert durch Satzung vom 26.10.1982 außer Kraft.

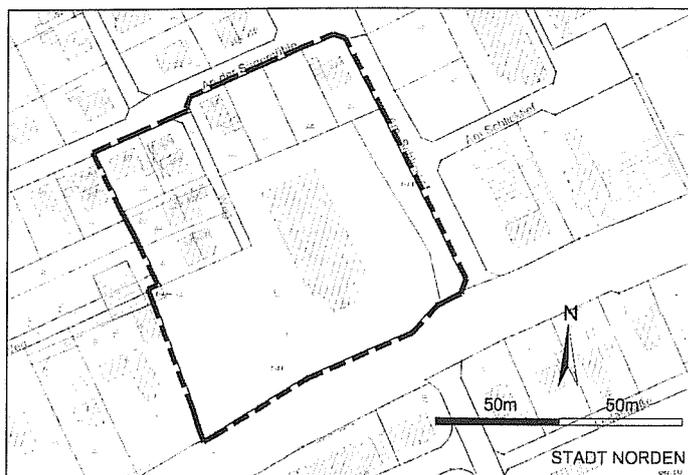
Aurich, den 09.03.2010

Stadt Aurich (Siegel)

Der Bürgermeister
Windhorst

Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Norden Nr. 146; Gebiet: "Hof Bogena"

Der Rat der Stadt Norden hat am 09.11.2009 den Bebauungsplan Nr. 146 aufgrund § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Der Beschluss des Bebauungsplanes wird hiermit bekanntgemacht. Die Geltungsbereich der o. a. Bebauungsplanes ist aus nachstehendem Übersichtsplan ersichtlich.



Mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 11 für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden vom 26.03.2010 tritt der o. a. Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan und seine Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in den o. a. Bauleitplänen berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen die Pläne nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden Anteil anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurden, werden im Fachdienst 3.1 - Stadtplanung und Bauaufsicht - der Stadt Norden, Am Markt 43 während der Öffnungszeiten (Mo bis Fr. von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr; Do von 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplans oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich: eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Bauleitpläne schriftlich gegenüber der Stadt Norden unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Norden, den 22.03.2010

Stadt Norden

Die Bürgermeisterin: Schlag

Haushaltssatzung der Gemeinde Dornum für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Dornum in seiner Sitzung am 10. Dezember 2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	6.469.000,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	7.824.400,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.952.700,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.155.500,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	533.300,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.132.900,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	599.600,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	153.700,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 7.085.600,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 8.442.100,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 599.600,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zum dem im Haushaltsjahr 2010 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.000.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v.H.
2. Gewerbesteuer	380 v.H.

Dornum, den 10. Dezember 2009

Gemeinde Dornum

Der Bürgermeister

- Hook -

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß §§ 92 Abs. 2, 94 Abs. 2 Nds. Gemeindeordnung (NGO) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 23. Februar 2010, Az. I/10 150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 29.03.2010 bis zum 08.04.2010 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Dornum, Zimmer 10, öffentlich aus.

Dornum, 18. März 2010

Gemeinde Dornum

Hook – Bürgermeister

D. Bekanntmachungen sonstiger öffentliche Körperschaften

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Bagband III. Anordnung

In der Flurbereinigung Bagband wird aufgrund des § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794), das durch Beschluss der Bezirksregierung Weser-Ems vom 10.11.1995 festgesetzte sowie durch die Anordnungen vom 23.06.2004 und 21.03.2007 gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG veränderte Flurbereinigungsgebiet, geändert:

Folgende Flurstücke werden zum Flurbereinigungsverfahren Bagband zugezogen:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Bagband	6	61/15
Strackholt	15	12/4
	20	3/1, 32/1, 32/2, 32/3, 32/4, 45/1, 78/1, 78/2, 80/1, 81/1, 81/2, 114/1, 114/2, 116/1, 117/1, 117/2, 120/1, 122/1, 124/1, 130/2, 130/3, 131/2, 131/4, 131/5, 131/8, 131/9, 131/11, 131/13, 131/14, 131/15, 131/17, 131/19, 131/21, 131/23, 131/25, 131/27, 131/29, 131/32, 131/34, 131/36, 131/38, 131/40, 131/41, 131/44, 131/45, 131/46
Hesel	2	18, 19/5, 19/6, 22, 23/1, 25/1
	3	45
	4	14/1
	7	1/1, 2/1, 35/1
	8	33/1
	31	66, 67, 75/2, 75/3, 110/15

Firrel	2	37
	5	156
Neuemoor	2	96/2
Neuefehn	6	6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 16, 17, 18, 19/1, 21, 22, 23

Folgende Flurstücke werden aus dem Flurbereinigungsverfahren Bagband ausgeschlossen:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Bagband	6	1/6, 1/8, 1/9, 2/1, 3/1, 4/1, 5/1, 7/1, 7/2, 8/1, 10/1, 10/2, 11/1
	8	60/4, 81/1, 81/2, 81/3, 81/4, 82/1, 82/2, 82/3, 82/4, 82/5, 82/6, 82/7, 82/8, 86/1, 86/2, 113/1, 117/1, 270/1, 270/5, 270/6, 270/8, 306/75, 307/77
	9	167/1
	10	11/1, 12/2, 12/3, 13/2, 14/5, 14/6, 14/7, 15/5, 15/6
Strackholt	1	66/1, 66/2, 66/3
	15	15/2, 26/2, 29/2, 31/5, 239/21
Neuemoor	2	1/1, 2/1, 3/1, 4/1, 5/1, 6/1, 7/1, 8/1, 9/1, 10/1, 12/1, 12/2, 13/1, 14/1, 141/1, 141/3, 141/5, 141/9, 141/11, 141/13, 141/14, 141/16, 141/18, 141/20, 141/22, 141/24, 141/25
	5	1/1, 2/1, 2/2, 3/1, 3/2, 3/4, 3/5, 4/1, 5/1, 6/1, 6/2, 6/3, 7/1, 8/1, 8/2, 9/1, 9/2, 11/1, 11/2, 14/1, 14/3, 14/5, 14/8, 14/10, 14/12, 14/14, 14/16, 14/18, 14/20, 14/22, 14/24, 14/26, 14/28

Durch diese Anordnung vergrößert sich die Verfahrensfläche der Flurbereinigung Bagband unter Berücksichtigung von Flächenän-

derungen aufgrund von Fortführungsvermessungen gemäß § 132 FlurbG um 39,7431 ha auf 1.523,8859 ha.

Begründung:

Gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG kann die Flurbereinigungsbehörde geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes anordnen, wenn sie dies für erforderlich erachtet und das Interesse der Beteiligten für gegeben hält. Geringfügigkeit liegt immer dann vor, wenn sowohl von der Flächenrelation als auch vom Sinn und Zweck her keine wesentliche Änderung gegeben ist.

Die Größe der zuzuziehenden Flächen beträgt rd. 3,5% der Verfahrensgröße; die Größe der auszuschließenden Flächen beträgt rd. 0,8 % der Verfahrensgröße. Eine geringfügige Änderung ist insoweit also gegeben.

Es werden Flurstücke zum Verfahren Bagband zugezogen, um eine stärkere Zusammenlegung sowie eine Verkürzung der Entfernung zur Hoflage und damit eine Steigerung der Produktivität der betroffenen Teilnehmer zu erreichen.

Die Flurstücke, die nunmehr über das Flurbereinigungsverfahren Strackholt eine Neuordnung erfahren, werden ausgeschlossen.

Die Gebietsänderung ist somit nicht erheblich, aber erforderlich und im objektiven Interesse der Beteiligten. Die Zuziehung sowie der Ausschluss von Flächen dienen letztlich der Optimierung der Verfahrensabläufe.

Insofern liegt keine wesentliche Änderung vor, die eine Vorgehensweise nach §§ 4 - 6 FlurbG erfordert.

Für die zugezogenen Flurstücke gelten ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gemäß § 34 FlurbG folgende Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Amtes für Landentwicklung Aurich, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Wälle, Einfriedigungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Amtes für Landentwicklung Aurich errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden,
3. Obstbäume, Beerensträucher, Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung des Amtes für Landentwicklung Aurich beseitigt werden,
4. Holzeinschläge und Baumaßnahmen dürfen nur mit Zustimmung des Amtes für Landentwicklung Aurich ausgeführt werden.

Änderungen oder Herstellung von Anlagen ohne eine nachweisbare Genehmigung des Amtes für Landentwicklung können im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Das Amt für Landentwicklung kann den früheren Zustand auf Kosten desjenigen, der eine solche Änderung oder Herstellung veranlasst hat, wieder herstellen lassen. Gegebenenfalls sind Ersatzpflanzungen anzuordnen.

Diese Eigentumsbeschränkungen unterliegen nicht der Anfechtbarkeit, da es sich hier nicht um einen Verwaltungsakt, sondern lediglich um die Wiedergabe einer gesetzlichen Vorschrift handelt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (GLL) - Amt für Landentwicklung Aurich, Oldersumer Str. 48, 26603 Aurich, Widerspruch erhoben werden.

Gemäß § 115 FlurbG beginnt die Rechtsbehelfsfrist, wenn öffentliche Bekanntmachung erfolgt, mit dem ersten Tage der Bekannt-

machung. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (GLL) - Amt für Landentwicklung Aurich, eingegangen ist.

Aurich, 16.03.2010

**Behörde für Geoinformation,
Landentwicklung und Liegenschaften** (Siegel)
Amt für Landentwicklung Aurich

Bohlen

Anhang zur III. Anordnung in dem Flurbereinigungsverfahren Bagband vom 16.03.2010

Anmeldung unbekannter Rechte (§ 14 FlurbG)

Rechte und Pflichten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Landentwicklung Aurich anzumelden.

Insbesondere kommen in Betracht:

1. Rechte der Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
2. Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Nutzung beschränken (z.B. Pacht-, Miet- oder ähnliche Rechte),
3. die Verpflichtung zum Unterhalt von Anlagen nach § 45 Abs. 1 S. 2 FlurbG, d.h. Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr, dem Hochwasserschutz, der öffentlichen Wasser- und Energieversorgung sowie der Abwasserwertung oder -beseitigung dienen,
4. Eigentumsrechte an den unter 3) genannten Anlagen,
5. Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Nutzungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsgerechtigkeiten, außerdem Wege-, Wasser- und Fischereirechte, die vor dem 01.01.1900 begründet worden sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürften,
6. Rechte an den unter 5) bezeichneten Rechten,
7. Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen worden sind.

Werden Rechte nach Ablauf der Frist von 3 Monaten angemeldet, so kann das Amt für Landentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 und 3 FlurbG gelten lassen.

Sind Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches unrichtig geworden, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung fehlender Unterlagen umgehend nachzukommen.

Hinweis:

Sollten bei geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, dass diese Funde meldepflichtig sind. Es wird gebeten, die Funde unverzüglich einer Denkmalbehörde oder einem Beauftragten für die Archäologische Denkmalpflege zu melden.